

Zehn Jahre DPR – Ist das zweistufige Enforcement-System effektiv?

Von Prof. Dr. Henning Zülch, Matthias Höltken, M.Sc., und Germar Ebner, M.Sc.¹



Prof. Dr. Henning Zülch

Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling an der HHL Leipzig Graduate School of Management



Matthias Höltken, M.Sc.

Manager Enforcement Advisory Services bei der Deloitte & Touche GmbH WPG

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl von Professor Zülch



Germar Ebner, M.Sc.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl von Professor Zülch

Mit der Einrichtung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung – kurz DPR – begann im Jahr 2005 die Erfolgsgeschichte des zweistufigen Enforcement-Systems in Deutschland. Seit mittlerweile zehn Jahren prüft die DPR die Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen und trägt somit zu einer effektiven Durchsetzung der gültigen Rechnungslegungsstandards bei. Der Beitrag zeigt in einer Bestandsaufnahme, dass mehrere Indikatoren für ein insgesamt effektives Enforcement durch die DPR sprechen – auch wenn die Empirie derzeit ein eher heterogenes Bild zeichnet.

1 Einleitung

Der Implementierung des deutschen Enforcement-Systems gingen Bestrebungen um einen integrierten europäischen Kapitalmarkt voraus. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung erfolgte die Verabschiedung der sog. „IAS-Verordnung“ und der „Transparenzrichtlinie“.² Erstere verankert primär die europaweite Konzernrechnungslegung nach einheitlichen Rechnungslegungsnormen und fordert somit von den Unternehmen der Mitgliedstaaten die Bereitstellung einheitlicher Finanzinformationen. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit für eine effektive Durchsetzung (Enforcement) dieser Normen hervorgehoben. Artikel 24 der „Transparenzrichtlinie“ konkretisiert diesen Aspekt dahingehend, dass mit dem Enforcement eine Verwaltungsbehörde oder eine von dieser beauftragte Stelle zu betrauen ist.

Während nahezu alle EU-Mitgliedstaaten eine Verwaltungsbehörde mit dem Enforcement betrauen, entschloss man sich in Deutschland für eine Kombination aus verwaltungsbehördlichen

und privatrechtlichen Elementen.³ Mit der Einrichtung der DPR als privatrechtlicher Institution und dem Rückgriff auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Verwaltungsbehörde wurde in Deutschland ein zweistufiges Enforcement-System implementiert. Dieses zeichnet sich auf der ersten Verfahrensstufe durch die Prüfung von Unternehmensabschlüssen durch die DPR aus, welche unter freiwilliger Mitwirkung der betroffenen Unternehmen stattfindet. Auf der zweiten Verfahrensstufe verfügt die BaFin über die notwendigen verfahrensrechtlichen Kompetenzen zur Durchsetzung des Verfahrens und zur Anordnung einer Fehlerveröffentlichung.

Die Arbeit der DPR ist seit Anbeginn von der Zielsetzung geprägt, möglichen Unregelmäßigkeiten bei der Abschlusserstellung präventiv entgegenzuwirken und – sofern Unregelmäßigkeiten bestehen – diese zur Informierung des Kapitalmarkts aufzudecken.⁴ Die Prüfungsadressaten des deutschen Enforcement-Systems sind alle in- und ausländischen Unternehmen, deren Wertpapiere an einer in-

¹ Die Verfasser geben ihre persönliche Meinung wieder.

² VO (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. EG Nr. L 243/1 vom 11.09.2002, und Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. EU Nr. L 390/38 vom 31.12.2004.

³ Von den EU-Mitgliedstaaten verfügen lediglich Großbritannien, Schweden und Österreich ebenfalls über privatrechtliche Elemente im Enforcement. Während in Schweden das Enforcement u. a. dem Börsenbetreiber obliegt, wurde in Österreich ein an das deutsche System angelehntes Verfahren implementiert. Für einen Vergleich zwischen deutschem und österreichischem Enforcement und zu einer generellen Typisierung von Enforcement-Systemen vgl. Hoffmann/Höltken, WPg 2014, S. 730–736.

⁴ Zur Zielsetzung des Enforcements in Deutschland vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/3421 vom 24.06.2004, S. 11.